

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Beatrice Margot Brehm Jenni
auch Vertreterin von Dr. Hans Hermann Brehm

betreffend das Konto der A. Brehm

Geschäftsnummer: 206532/MD

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Beatrice Margot Brehm Jenni (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das unveröffentlichte Konto der A. Brehm (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaberin als ihre Grossmutter väterlicherseits, Alice Brehm, geb. Stern, die am 16. Juni 1892 als Tochter von Max und Emmy Stern in Amsterdam, Holland, geboren wurde. Die Ansprecherin führte aus, Alice Stern habe Professor Adolf Brehm geheiratet und das Paar, das jüdisch gewesen sei, habe zwei Kinder gehabt: Hans (den Vater der Ansprecherin), der 1916 in Mannheim, Deutschland, geboren wurde, und Walter, der 1918 in Mannheim geboren wurde. Die Ansprecherin führte weiter aus, Adolf Brehm sei 1937 gestorben und Alice Brehm habe bis 1942 in Mannheim gelebt, wonach sie nach Oestrich, Deutschland, gezogen sei.

Die Ansprecherin hatte 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen und damit einen Anspruch auf das Konto von Alice Brehm eingereicht. Der Vater der Ansprecherin, Dr. Hans Hermann Brehm, schrieb der Anlaufstelle Schweizer Banken im Januar 1997 einen Brief, in dem er um Hilfe bei der Suche nach dem Konto seiner Mutter bat. In diesem Brief erklärte er, er sei zwischen 1937 und 1938 nach Zürich in der Schweiz gezogen um dort zu studieren, und seine Mutter, Alice Brehm, habe ihn dort besucht und bei einem ihrer Besuche bei einer unbekanntem Bank in Zürich ein Konto eröffnet. Er gab auch an, dass seine Mutter versucht habe, zu ihm in die

Schweiz zu ziehen, dies aber nicht erfolgreich gewesen sei. Die Ansprecherin führte aus, ihre Grossmutter und Urgrossmutter, die beide jüdisch gewesen seien, seien nach Auschwitz deportiert worden, wo sie ermordet worden seien.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin einen detaillierten Stammbaum ein, die Geburtsurkunde ihres Vaters und einen Auszug aus einem Familienbuch. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 25. Juli 1960 in Zürich geboren worden. Die Ansprecherin vertritt in diesem Verfahren ihren Vater, Dr. Hans Hermann Brehm, der 1916 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Auszug aus der Zwischenkonten-Datenbank der Bank. Aus diesem Dokument geht hervor, dass die Kontoinhaberin A. Brehm war. Der Wohnort der Kontoinhaberin ist nicht bekannt. Aus dem Bankdokument ist zudem ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart besass, das am 16. November 1971 geschlossen wurde, und dass das sich auf dem Konto befindliche Guthaben von 7.45 Schweizer Franken einem Sammelkonto überwiesen wurde, das bis zum heutigen Tag offen blieb.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name ihrer Grossmutter stimmt mit dem unveröffentlichten Anfangsbuchstaben des Vornamens und dem Familiennamen der Kontoinhaberin überein. Das CRT stellt fest, dass aus den Bankunterlagen keine weiteren Informationen über die Kontoinhaberin mit Ausnahme des Anfangsbuchstaben ihres Vornamens und ihres vollen Familiennamens ersichtlich sind. Folglich können die von der Ansprecherin eingereichten Informationen nicht mit den aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen verglichen werden. Das CRT stellt fest, dass auf dieses Konto keine weiteren Anspruchsanmeldungen eingegangen sind.

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen eingereicht hatte und ihr Vater 1997 die Anlaufstelle Schweizer Banken kontaktiert hatte, und somit beide auf das Schweizer Bankkonto von Alice Brehm einen Anspruch eingereicht hatten. Dies geschah noch vor der Publikation der Liste mit Konten im Februar 2001, die von ICEP als Konten, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, bestimmt wurden. Dies weist darauf hin, dass die Ansprecherin schon vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Grund hatte zu glauben, dass ihre Verwandte ein Schweizer Bankkonto besass. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, die Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und sei nach Auschwitz deportiert worden, wo sie umgekommen sei.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Alice Brehm enthält. Aus dieser Datenbank geht hervor, dass sie am 16. Juni 1892 in Amsterdam geboren wurde, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie und ihr Vater, den sie in diesem Verfahren vertritt, mit der Kontoinhaberin verwandt sind. Sie reichte Dokumente ein, einschliesslich der Geburtsurkunde ihres Vaters und eines detaillierten Stammbaums, aus dem hervorgeht, dass der Vater der Ansprecherin der Sohn der Kontoinhaberin und die Ansprecherin die Enkelin der Kontoinhaberin ist.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto offen und nachrichtenlos ist.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass sie die Enkelin und ihr Vater der Sohn der Kontoinhaberin ist; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des vorliegenden Kontos am 16. November 1971 7.45 Schweizer Franken betrug. In Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 405.00 Schweizer Franken erhöht. Dieser Betrag entspricht standardisierten Bankgebühren, die dem Konto zwischen 1945 und 1971 belastet wurden. Folglich beträgt der korrigierte Wert des vorliegenden Kontos 412.50 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem man diesen Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Im vorliegenden Fall ist die vertretene Person, Dr. Hans Hermann Brehm, 75 Jahre alt oder älter und daher an der Auszahlung von 100% des gesamten zugesprochenen Betrags berechtigt.

Verteilung des Betrages

Gemäss den in Artikel 29 der Verfahrensregeln festgesetzten Verteilungsregeln wird der zugesprochene Betrag unter allen Nachkommen des Kontoinhabers, die einen Anspruch eingereicht haben, zu gleichen Teilen Anzahl, aufgeteilt. Der Vater der Ansprecherin ist daher als Sohn der Kontoinhaberin am gesamten zugesprochenen Betrag berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

Den 26 November 2002